

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 3

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann den Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen für Ausbildungsverantwortliche in Lehrbetrieben obligatorisch erklären.

§ 39 Absatz 2

² Der Regierungsrat legt fest, welche Diplomtypen an den einzelnen Diplommittelschulen geführt werden.

§ 41 Absatz 2

² Der Regierungsrat legt fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

§ 84

aufgehoben

§ 85

aufgehoben

§ 88

Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

¹⁾ SGS 640, GS 34.0637

- a. er beschliesst unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Landrates die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;
- b. er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler;
- c. er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
- d. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;
- e. er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt;
- f. er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab;
- g. er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen;
- h. er beschliesst über die Errichtung beruflicher Grundschulen und Lehrwerkstätten;
- i. er setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein;
- j. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen;
- k. er beschliesst über externe Evaluationen des Bildungswesens;
- l. er beschliesst zeitlich befristete Schulversuche.

§ 89 Landrat Buchstabe f (neu)

Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- f. er genehmigt Stundentafeln und Stufenlehrpläne für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule.

§ 93 Absatz 1

Der Kanton trägt die Kosten der vom Regierungsrat beschlossenen Lehrmittel.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.